



## OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen, Tel.: 07361 503-1830

### **Merkblatt zur erlassenen Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken; Erlassen vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg; in Kraft getreten am 21.01.2023**

Folgende Anforderungen gelten mit in Kraft treten der obigen Allgemeinverfügung **für alle Haltungen** von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen **unabhängig** der Bestandsgröße:

I.

a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel gegen unbefugten Zutritt gesichert sind,

b) die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,

*Hinweis:*

*Hände waschen! Vor und nach jedem Stallgang! Waschen Sie sich unbedingt die Hände mit Seife und trocknen Sie Ihre Hände gut ab (danach gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel verwenden).*

*Bestandseigene Kleidung / Schutzkleidung: Kleidungswechsel und Anziehen von Schuhen (am besten Gummistiefel) erfolgt im unmittelbaren Zugangsbereich zum Stall und nach Verlassen des Stalls.*

*Bestandseigene, mehrfachverwendbare Schutzkleidung: (Overall, Kittel + Hose, Gummistiefel) muss unmittelbar am Zugang zum Stall verbleiben (Nagel/Haken an der Wand) und ist regelmäßig (mindestens 1 Mal pro Woche) in der Waschmaschine zu waschen. Bitte nicht mit den Stiefeln für den Stall in der Umgebung umhergehen! Es gibt Hinweise aus der Vergangenheit, dass dadurch die Viren in den Tierbestand eingeschleppt wurden. Gummistiefel für den Stall bzw. Stallschuhe verbleiben im Zugangsbereich des Stalles. Sie sind bei Bedarf gründlich zu reinigen (sauberes Profil!) und anschließend zu desinfizieren.*

*Empfehlung: Schauen Sie sich beim Kauf von Gummistiefeln das Profil an, ob es leicht reinigungsfähig ist; gut zu reinigen ist ein Profil, das nach unten weiter wird; es soll keine engen Rillen und keine Nischen aufweisen.*

*Einwegkleidung (Overall, Stiefelüberzieher) direkt nach Gebrauch im Betrieb über den Restmüll entsorgen.*

c) die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

*Hinweis:*

*Reinigung: Händereinigung mit normaler Handseife oder Handwaschpaste + im Winter am besten mit warmem Wasser + gegebenenfalls Bürste. Bei den Stallschuhen (am besten Gummistiefel) unbedingt an die Sohle denken – das Profil muss nach der Reinigung vollkommen sauber sein. Für die Reinigung der Schuhe, Gummistiefel, Geräte, Fahrzeuge etc. Neutralreiniger oder ein Spezialprodukt aus dem Fachhandel verwenden.*

*Desinfektion: Nach der Reinigung, im Idealfall sind Hände bzw. Gegenstände trocken, bevor sie desinfiziert werden.*

d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung der Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz und frei gewordenen Stallungen gereinigt und desinfiziert werden,

*Hinweis: Das Desinfektionsmittel muss DVG-geprüft sein, gegen behüllte Viren einschließlich Influenza-Viren wirken und auch bei niedrigen Temperaturen wirksam sein.*

*Siehe hierzu DVG-Desinfektionsmittelliste für Handelspräparate*

<https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1800>

*Bitte fragen Sie für den Bezug von Desinfektionsmitteln beim Landhandel nach (BayWa, ZG) oder wenden Sie sich an Ihren Bestandstierarzt.*

e) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

f) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

II.

Zur Früherkennung eines möglichen Seucheneintrags hat die Tierhalterin oder der Tierhalter der oben genannten Tierhaltungen die für den Betriebsstandort zuständige untere Tiergesundheitsbehörde über die gemäß § 4 Geflügelpest-Verordnung veranlassten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

*Hinweise zu § 4 Geflügelpest-Verordnung:*

*Die Früherkennung sieht vor, dass*

- bei erhöhtem Auftreten von Tierverlusten
- der Abnahme der Legeleistung oder
- Abnahme der Gewichtszunahme

*in Hühnerhaltungen innerhalb von 24 h und*

*bei Enten- und Gänsehaltungen innerhalb von 4 Tagen*

*der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen hat.*

***Aufgrund der Allgemeinverfügung ist zusätzlich die untere Tiergesundheitsbehörde zu informieren.***

***Für den Ostalbkreis zuständig ist das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Telefon: 07361 5031830 oder***

***E-Mail: veterinaeramt@ostalbkreis.de***

III.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen auf Geflügelpest/Newcastle Krankheit sind ausschließlich in den Landesuntersuchungseinrichtungen Baden-Württembergs durchzuführen und erfolgen ohne Rechnungstellung.

Die vollständige Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken kann unter folgendem Link nachgelesen werden:

[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/mlr/intern/dateien/PDFs/%C3%96ffentl\\_Bekanntmachungen/2023-01-18\\_AV\\_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/mlr/intern/dateien/PDFs/%C3%96ffentl_Bekanntmachungen/2023-01-18_AV_Biosicherheit-Gefl%C3%BCgel.pdf)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Landratsamt Ostalbkreis

Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Julius-Bausch-Str. 12

73430 Aalen

Telefon: 07361 5031830

E-Mail: veterinaeramt@ostalbkreis.de